



## Bekanntmachung

### I. Haushaltssatzung des Bodenseekreises für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 48 Landkreisordnung i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Kreistag am 16. Dezember 2025 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

#### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1. Im <b>Ergebnishaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	499.250.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-499.250.000
<b>1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>0</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.000.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>1.000.000</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>1.000.000</b>

2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit den folgenden Beträgen	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	494.478.750
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-485.108.800
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>9.369.950</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.010.950
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-46.261.400
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-40.250.450</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-30.880.500</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	25.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-5.093.000
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>19.907.000</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderungen des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-10.973.500</b>

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 25.000.000 EUR

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 27.071.000 EUR

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 70.000.000 EUR

## **§ 5 Hebesatz der Kreisumlage**

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird festgesetzt auf der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden. 34,4 v.H.

II. Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Kreistag beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 48 Landkreisordnung i. V. m. § 81 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg der Rechtsaufsichtsbehörde am 17. Dezember 2025 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Regierungspräsidium Tübingen am 28. Januar 2026 genehmigt.

III. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 des Bodenseekreises wird öffentlich bereitgestellt. Er ist unter folgendem Link abrufbar auf der Internetseite des Bodenseekreises unter [www.bodenseekreis.de/de/politik-verwaltung/kreisfinanzen/haushalt/](http://www.bodenseekreis.de/de/politik-verwaltung/kreisfinanzen/haushalt/).

### IV. Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung erlassener Rechtsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 3 Abs. 4 Landkreisordnung nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Bodenseekreis (Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen oder [info@bodenseekreis.de](mailto:info@bodenseekreis.de) bzw. [info@bodenseekreis.de-mail.de](mailto:info@bodenseekreis.de-mail.de)) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Bodenseekreises verletzt worden sind.

Friedrichshafen, 29. Januar 2026

gez.  
Landrat Luca Wilhelm Prayon